

Richtlinie Stimmrechtsübertragung

Fassung laut Beschluss des Verwaltungsrats vom 15.04.2026

A. Regelungsgegenstand

Die Richtlinie regelt die Modalitäten der Stimmrechtsübertragung für die Mitgliederversammlung gemäß § 8 Absatz 7a der Satzung und für die Berufsgruppenversammlung gemäß § 9 Absatz 7b der Satzung.

B. Übertragene Befugnisse

- a) Ein Mitglied kann ihr oder sein Recht auf Teilnahme an einer einzelnen Mitgliederversammlung oder einer einzelnen Berufsgruppenversammlung auf eine*n Vertreter*in übertragen („Stimmrechtsübertragung“). Das Mitglied kann bestimmen, dass eine nicht widerrufenen Stimmrechtsübertragung für eine Berufsgruppenversammlung auch für die mit dieser in Zusammenhang stehenden Mitgliederversammlung Gültigkeit haben soll.
- b) Das übertragene Recht umfasst das Recht zur Anwesenheit in der Versammlung, das Rederecht, das Auskunftsrecht, das Stimmrecht sowie das Antragsrecht im jeweils satzungsgemäßen Umfang.

C. Vertretereigenschaft

- a) Für die Mitgliederversammlung kann eine Stimmrechtsübertragung auf jede natürliche oder juristische Person erfolgen mit Ausnahme des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds der VG Bild-Kunst sowie den Mitarbeiter*innen der Geschäftsstellen.
- b) Für die Berufsgruppenversammlung kann eine Stimmrechtsübertragung auf jedes andere Mitglied der gleichen Berufsgruppe oder auf eine gelistete Berufsorganisation oder Gewerkschaft übertragen werden. Jede Berufsgruppe führt hierfür eine auf der Website der VG Bild-Kunst zu veröffentliche Liste derjenigen Berufsorganisationen und Gewerkschaften, auf die Stimmübertragungen möglich sind. Die Berufsgruppen entscheiden auf schriftlichen Antrag über die Aufnahme oder Streichung einer Berufsorganisation oder Gewerkschaft in der jeweils nächsten Sitzung. Eine Aufnahme erfolgt, wenn sich die antragstellende Organisation in nennenswertem Umfang für die Belange von Mitgliedern der VG Bild-Kunst aus mindestens einer Berufsgruppe einsetzt.
- c) Werden juristische Personen als Vertreter*innen bestellt, erfolgt die Ausübung der Rechte durch deren gesetzlichen Vertreter*in oder eine Person, die hierzu bevollmächtigt

wurde. Werden natürliche Personen als Vertreter*in bestellt, ist eine Unterbevollmächtigung nicht statthaft.

D. Elektronische Stimmrechtsübertragung

- a) Eine Stimmrechtsübertragung erfolgt ausschließlich über das von der VG Bild-Kunst zur Verfügung gestellte elektronische Portal. In der Einladung zur Versammlung wird angegeben, ab wann das Portal zur Verfügung steht. Bei Berufsgruppenversammlungen schließt das Portal eine Woche vor der Versammlung, bei Mitgliederversammlungen am vorletzten Donnerstag vor der Versammlung.
- b) Um die Stimmrechtsübertragung auf elektronischem Weg durchführen zu können, muss ein Mitglied über geeignete technische Voraussetzungen verfügen. Einzelheiten, z. B. notwendige Software-Versionen, werden bei Bedarf auf der Website der VG Bild-Kunst veröffentlicht.
- c) Mitglieder, deren Wahrnehmungsverträge nicht später als 90 Tage vor der jeweiligen Versammlung abgeschlossen wurden, werden individualisierte Zugangsdaten zur Anmeldung an einem Internet-Portal (Registrierungsportal) automatisiert zur Verfügung gestellt. Allen anderen Mitgliedern sendet die Geschäftsstelle die Zugangsdaten innerhalb des für die Übertragung vorgesehenen Zeitraums individuell zu.
- d) Mit Übergabe der individualisierten Zugangsdaten an den Zustelldienst oder durch die Einstellung der Zugangsdaten in das Mitgliederportal gelten die Zugangsdaten als ordnungsgemäß versendet.
- e) Erhält das Mitglied keine Zugangsdaten, obwohl die VG Bild-Kunst auf ihrer Website den Versand verkündet hat, so hat das Mitglied das Fehlen des Erhalts der Zugangsdaten unter Angabe der Mitgliedsnummer bei der VG Bild-Kunst zu reklamieren, sofern es seine Stimme auf elektronischem Wege übertragen will.
- f) Die Stimmrechtsübertragung auf elektronischem Weg erfolgt durch Anmeldung und Nutzung der entsprechenden Funktionalitäten im Registrierungsportal. Es kann nur die eigene Stimme übertragen werden. Die Weiter-Übertragung von erhaltenen Stimmen ist nicht zulässig.
- g) Die Stimmrechtsübertragung auf elektronischem Weg erfolgt für eine Berufsgruppenversammlung
 - auf einen für diese Berufsgruppenversammlung gelisteten Verband der eigenen Berufsgruppe durch Aktivierung der entsprechenden Auswahloption;

- auf ein anderes Mitglied der eigenen Berufsgruppe durch Eintragung der Mitgliedsnummer in das dafür vorgesehene Feld.
- h) Die Stimmrechtsübertragung auf elektronischem Weg erfolgt für eine Mitgliederversammlung
- auf jeden gelisteten Verband durch Aktivierung der entsprechenden Auswahloption;
 - auf ein Mitglied jeder Berufsgruppe durch Eintragung der Mitgliedsnummer in das dafür vorgesehene Feld;
 - auf eine natürliche Person, die kein Mitglied ist, durch Eingabe des Namens und der Nummer eines amtlichen Ausweisdokumentes. Für deutsche Staatsbürger ist dies die Personalausweisnummer;
 - auf eine juristische Person, die kein gelisteter Verband ist, durch Angabe des Namens. Weitere Angaben (Firmensitz, Handelsregisternummer etc.) können erfolgen, um Probleme der Identifikation auszuschließen.
- i) Das Mitglied ist verpflichtet, die zur Anmeldung am Registrierungsportal übermittelten Zugangsdaten vertraulich zu behandeln und die Stimmrechtsübertragung auf elektronischem Weg nur höchstpersönlich vorzunehmen.
- j) Die VG Bild-Kunst trifft keine Verpflichtung, technische Störungen im Einflussbereich des Mitglieds zu beheben. Sollte eine elektronische Stimmrechtsübertragung aus technischen Gründen nicht möglich sein, so hat das Mitglied weiterhin die Möglichkeit der persönlichen Teilnahme an der entsprechenden Versammlung.

E. Widerruf der elektronischen Stimmrechtsübertragung

- a) Eine erfolgte Stimmrechtsübertragung für eine Versammlung ist bindend, auch wenn das Mitglied persönlich an der Präsenzveranstaltung teilnimmt. Während das Portal offen ist, ersetzt eine erneute Stimmrechtsübertragung eine vorangegangene Stimmrechtsübertragung.
- b) Nach erfolgreicher Ausübung des elektronischen Stimmrechts ist eine Stimmrechtsübertragung nicht mehr statthaft. Eine bereits erfolgte Stimmrechtsübertragung verfällt.

F. Identifizierung vor Ort

- a) Natürliche Personen als Vertreter*innen weisen sich in der Präsenzversammlung in der Regel durch Vorzeigen eines amtlichen Ausweisdokumentes aus. Davon kann abgesehen werden, wenn der oder die Vertreter*in dem geschäftsführenden Vorstand oder den Mitarbeiter*innen vor Ort bekannt ist.

- b) Vertreter*innen oder Bevollmächtigte von juristischen Personen, denen Stimmen übertragen worden sind, weisen sich in der Regel aus durch Vorzeigen

- eines amtlichen Ausweisdokumentes und
- eines Dokuments, aus dem die Vertretungsbefugnis für die juristische Person hervorgeht oder
- einer Bevollmächtigung durch die juristische Person.

Davon kann abgesehen werden, wenn die für die juristische Person handelnde natürliche Person dem geschäftsführenden Vorstand oder den Mitarbeiter*innen vor Ort in dieser Funktion bekannt ist.

Lässt sich der oder die Vertreter*in mittels der Angaben des Mitglieds am Tag der Versammlung nicht eindeutig identifizieren, so verfällt die Stimmrechtsübertragung. Das Gleiche gilt, wenn sich die Bevollmächtigung einer Person durch eine juristische Person nicht eindeutig feststellen lässt. Die VG Bild-Kunst trifft weder eine Pflicht, die Angaben des Mitglieds im Vorfeld zu prüfen, zu vervollständigen und ggf. zu korrigieren, noch die Pflicht, das Mitglied auf fehlerhafte, unvollständige oder auf sonstige Weise ungenügende Angaben hinzuweisen.